

Amtliches Mitteilungsblatt



Lebenswissenschaftliche Fakultät

Geschäftsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 16/2015

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

24. Jahrgang/27. März 2015

Geschäftsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät

Die Geschäftsordnung wurde am 11. Februar 2015 durch den Fakultätsrat der Lebenswissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

I. Einrichtungen, Organe und Frauenbeauftragte

- § 1 Einrichtungen der Fakultät
- § 2 Organe der Fakultät
- § 3 Frauenbeauftragte

II. Dekanat und Fakultätsverwaltung

- § 4 Dekanat
- § 5 Fakultätsverwaltung

III. Fakultätsrat

- § 6 Mitgliedschaft im Fakultätsrat
- § 7 Vorsitz
- § 8 Sitzungsturnus
- § 9 Einladung und Vorbereitung der Sitzungen
- § 10 Tagesordnung, Vorlagen, Protokoll
- § 11 Durchführung der Sitzungen
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Beschlussfassung und Sondervotum
- § 15 Suspensives Gruppenveto
- § 16 Verfahren zum Interessenausgleich
- § 17 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte der Fakultät
- § 18 Haushalts- und Planungskommission
- § 19 Kommission für Lehre und Studium

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Geltungsbereich
- § 21 Inkrafttreten

I. Einrichtungen, Organe und Frauenbeauftragte

§ 1 Einrichtungen der Fakultät

(1) Die Lebenswissenschaftliche Fakultät gliedert sich gemäß § 14 Abs. 1 und 5 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (VerfHU) in folgende Institute:

- Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften
- Institut für Biologie
- Institut für Psychologie

(2) Institute werden durch Geschäftsführende Direktorinnen oder Direktoren vertreten.

§ 2 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind gemäß § 16 Abs. 4 VerfHU der Fakultätsrat, das Dekanat, die Studiendekanin oder der Studiendekan und Kommissionen, denen Entscheidungsbefugnisse übertragen sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre

gemäß § 49 Abs. 1 BerlHG. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Frauenbeauftragte

(1) Die Fakultätsfrauenbeauftragte nimmt ihre Rechte gemäß §§ 36 und 37 VerfHU, § 59 BerlHG sowie §§ 16 und 17 Landesgleichstellungsgesetz wahr.

(2) Sie berät und unterstützt das Dekanat und die übrigen Organe und Einrichtungen der Fakultät in allen die Gleichstellung von Frauen betreffenden Angelegenheiten. Das Gleichstellungskonzept der Fakultät wird vom Dekanat mit Unterstützung der Fakultätsfrauenbeauftragten und in Abstimmung mit den weiteren dezentralen Frauenbeauftragten der Fakultät erarbeitet.

(3) Die Fakultätsfrauenbeauftragte ist verantwortlich für die Koordination der dezentralen Frauenbeauftragten in der Fakultät. Sie lädt regelmäßig zu Treffen der dezentralen Frauenbeauftragten der Fakultät ein und sorgt für den Austausch über Standards für die Vergabe der Frauenfördermittel.

II. Dekanat und Fakultätsverwaltung

§ 4 Dekanat

(1) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Dekanats richten sich nach §§ 18 bis 21 VerfHU. Das Dekanat besteht aus der gewählten Dekanin/dem gewählten Dekan, einer gewählten Prodekanin/einem gewählten Prodekan für Forschung, einer gewählten Prodekanin/einem gewählten Prodekan für Internationales aus den Reihen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer gewählten Studiendekanin bzw. einem gewählten Studiendekan, mit beratender Stimme der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters.

(2) Die Dekanin/Der Dekan vertritt die Fakultät nach innen und außen (§ 20 VerfHU). Das Dekanat beschließt, wer die Dekanin/den Dekan im Fall der Abwesenheit vertritt.

(3) Dekanatssitzungen sind nichtöffentlich. Die Fakultätsfrauenbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen des Dekanats teil. Die Beschlüsse werden in einem kurzen Beschlussprotokoll festgehalten und an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verschickt. Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute und der Fakultätsrat werden über die Beschlüsse informiert. Das Dekanat lädt regelmäßig, in der Regel spätestens eine Woche vor der Fakultätsratssitzung die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute bzw. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur gemeinsamen Beratung ein. Diese dient dem Austausch mit den Instituten und der Vorbereitung der Sitzungen des Fakultätsrates.

(4) Zu Beginn einer Amtszeit beschließt der Fakultätsrat, welche Angelegenheiten dem Dekanat übertragen werden. § 15 VerFHU bleibt davon unberührt.

§ 5 Fakultätsverwaltung

(1) Die Fakultätsverwaltung wird von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter geleitet, die oder der dienstlich wie fachlich der Dekanin bzw. dem Dekan unterstellt ist. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Verwaltungsleiterin/des Verwaltungsleiters wird von der Dekanin/dem Dekan in Abstimmung mit der Verwaltungsleiterin/dem Verwaltungsleiter eingesetzt.

(2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans obliegen der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Fakultät und die Koordination übergeordneter Angelegenheiten der Fakultät, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger fällt. Sie oder er unterstützt das Dekanat insbesondere bei strategischen Planungen, die über die Amtszeiten der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger hinausgehen.

(3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultätsverwaltung. Die Bereichsleitung für Studium und Lehre, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Studium und Lehre sowie die für die Studienfachberatung eingesetzten studentischen Hilfskräfte unterstehen fachlich der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan.

III. Fakultätsrat

§ 6 Mitgliedschaft im Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören als Mitglieder an:

- 10 Professorinnen oder Professoren
- 3 akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- 3 Studierende
- 3 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung

(2) Mit Rede- und Antragsrecht sind außerdem berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen:

- die Mitglieder des Präsidiums der Universität oder von ihnen Beauftragte
- die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der Institute
- Mitglieder des Dekanats
- eine Vertreterin oder ein Vertreter je Fachschaft
- ein Mitglied der Personalvertretung
- die Frauenbeauftragte der Fakultät

(3) Mit Rederecht sind außerdem berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen:

- die Vorsitzenden der Kommissionen des Fakultätsrates bei Tagesordnungspunkten, die die Arbeit der Kommissionen betreffen.

(4) Der Fakultätsrat kann mehrheitlich beschließen, auch anderen Teilnehmerinnen/Teilnehmern der Sitzung zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Rede- und Antragsrecht im Rahmen ihres Wirkungskreises zu erteilen.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates können sich im Fall ihrer Verhinderung gemäß Wahlordnung der Humboldt-Universität (HUWO) von der rangnächsten Bewerberin/dem rangnächsten Bewerber aus dem Wahlvorschlag, aus dem sie gewählt wurden, vertreten lassen. Ist auch diese/r verhindert, sind die weiteren Bewerberinnen bzw. Bewerber in der entsprechenden Rangfolge vertretungsberechtigt. Eine Verhinderung ist bei der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung und die Übergabe der Sitzungsunterlagen zu sorgen.

(6) Die Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats der oder dem Vorsitzenden des örtlichen Wahlvorstandes und dem Dekanat gemäß § 18 Abs. 2 HUWO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Zugang der Mitteilung beim Fakultätsrat wirksam.

§ 7 Vorsitz

Die Dekanin als Vorsitzende bzw. der Dekan als Vorsitzender des Fakultätsrates beruft die Sitzungen des Fakultätsrates ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten.

§ 8 Sitzungsturnus

(1) Der Fakultätsrat tagt in der Regel während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat mittwochs, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit. Das Dekanat legt die Sitzungstermine jeweils zu Beginn des akademischen Jahres fest und gibt sie auf der Webseite der Lebenswissenschaftlichen Fakultät und/oder durch Aushang bekannt. Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor Sitzungstermin ebenfalls auf der Webseite bekannt gemacht. Jede dritte Sitzung soll in Adlershof abgehalten werden, bis das Institut für Psychologie auf den Campus Nord umgezogen sein wird.

(2) Die/Der Vorsitzende kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie/Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder aber die Gesamtheit einer Mitgliedergruppe dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen. Die Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 9 Einladung und Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden durch das Dekanat sowie in der Sitzung der erweiterten Fakultätsleitung vorbereitet. Die Einladung zu einer Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen sowie der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils spätestens fünf Werktage vor Sitzungsbeginn jedem Mitglied sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Rede- und Antragsrecht per E-Mail zugesandt. Beschlusssentwürfe und Unterlagen des nichtöffentlichen Teils werden im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Zur Beratung hinzugezogene Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung erhalten neben der Einladung mit

Tagesordnung die Beratungsunterlagen zu den sie betreffenden Punkten der Tagesordnung. Mit dem Dekanat können abweichende Verfahren der Zustellung vereinbart werden. Das Dekanat kann im Einzelfall beschließen, dass vertrauliche Unterlagen nicht versandt, sondern für den Personenkreis gemäß § 6 Abs. 1 zur Einsichtnahme bereitgestellt werden.

Wird die Einladungsfrist nicht eingehalten, gilt § 9 (2).

(2) Bei besonderer Dringlichkeit ist die oder der Vorsitzende berechtigt, die Frist gemäß § 8 (2) auf zwei Tage herabzusetzen. In diesem Fall gilt die Sitzung nur dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

(3) Bei Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 5 VerFHU (erweiterter Fakultätsrat) beträgt die Einladungsfrist zehn Werktage vor Sitzungsbeginn. In diesem Fall haben die eingeladenen, nicht dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren bis spätestens zwei Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich ihren Mitwirkungswillen zu erklären. Vorsitzende von Berufungs- und Habilitationskommissionen gelten als angemeldet.

§ 10 Tagesordnung, Vorlagen, Protokoll

(1) Mitglieder des Fakultätsrats und Personen mit Rede- und Antragsrecht gem. § 6 Abs. 2 können bis zu zehn Werktage vor der nächsten Sitzung Beratungsgegenstände anmelden.

(2) Mit der Anmeldung von Beratungsgegenständen ist in der Regel die Einreichung einer schriftlichen Vorlage erforderlich. Die Vorlagen müssen spätestens sieben Werktage vor der Sitzung vorliegen. Stellungnahmen von Institutsräten oder Kommissionen müssen der Vorlage beigefügt werden. Die Anmeldung von Beratungsgegenständen, die gemäß § 16 Abs. 5 VerFHU in Sitzungen des erweiterten Fakultätsrates zu behandeln sind, muss einschließlich der Zusendung von Beschlussvorlagen bis spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung stattfinden.

(3) Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge und Habilitationen ist die Möglichkeit der Akteneinsicht zu gewährleisten. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen.

(4) Die/Der Vorsitzende prüft unverzüglich die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung. Sie/Er leitet sie, wenn es der Beratungsgegenstand erfordert, an die jeweils zuständige Kommission bzw. den zuständigen Ausschuss des Rates weiter. Die Kommission bzw. der Ausschuss erarbeitet eine schriftliche Stellungnahme und leitet diese an die Vorsitzende/den Vorsitzenden weiter. Nach Abschluss der Prüfung sind die Anträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Tagesordnung einer Fakultätsratssitzung aufzunehmen.

(5) Die Dekanin als Vorsitzende bzw. der Dekan als Vorsitzender des Fakultätsrates legt die Tagesordnung fest.

(6) Tischvorlagen sind nur in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit statthaft. Über die Aufnahme von Anträgen bzw. die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte in Form von Tischvorlagen in die Tagesordnung entscheidet der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit bei der Feststellung der Tagesordnung. Die Anträge sollen eine kurze schriftliche Begründung der Dringlichkeit enthalten und maximal eine DIN-A4-Seite umfassen. Tischvorlagen sind spätestens zwei Werktage vor dem Sitzungstag im Dekanat einzureichen. Wird gegen die Aufnahme entschieden, so kann die Tischvorlage mit der Wiederaufnahme bzw. Neueinsetzung des betreffenden TOPs als Vorlage zur nächsten Sitzung versandt werden.

(7) In die Tagesordnung jeder turnusmäßigen Sitzung sind zwingend folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- a) Protokollgenehmigung
- b) Bericht der Dekanin/des Dekans zur Ausführung der Beschlüsse
- c) Berichte der Dekanin/des Dekans sowie der Prodekaninnen und Prodekane

(8) Der Fakultätsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung die von der/dem Vorsitzenden festgesetzte Reihenfolge ändern (Geschäftsordnungsantrag), die Tagesordnung ergänzen oder Gegenstände von der Tagesordnung absetzen (Geschäftsordnungsantrag), muss aber zugleich bestimmen, wann diese wieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Widerspricht ein Mitglied der Aufnahme eines zusätzlichen Gegenstandes in die Tagesordnung, wird darüber abgestimmt. Die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung bedarf dann einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Der Fakultätsrat kann mit Zweidrittelmehrheit die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (Geschäftsordnungsantrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(10) Über jede Sitzung des Fakultätsrates wird ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt. Dieses enthält die Beschlüsse und wesentlichen Inhalte der Beratung. Der öffentliche Teil wird an den in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis verschickt und auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht. Der nichtöffentliche Teil wird in geeigneter Weise den gewählten Mitgliedern des Fakultätsrates zugänglich gemacht. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Fakultätsrates wird im Umlaufverfahren genehmigt. Zur Erleichterung der Protokollführung soll von Mitgliedern oder Gästen eine schriftliche Kurzfassung ihres Berichtes im Anschluss an die Sitzung vorgelegt werden.

§ 11 Durchführung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates und seiner Kommissionen sind in der Regel öffentlich. Zuhörerinnen und Zuhörer werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zugelassen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte kann auf Antrag der Sitzungsleitung oder mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Personalangelegenheiten einschließlich Berufsangelegenheiten sowie Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten und die Erteilung von Lehraufträgen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Personen mit Rede- und Antragsrecht können auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den nichtöffentlichen Gremiensitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Beratungsgegenstände werden von den in den Vorlagen genannten Berichterstatterinnen oder Berichterstattern vertreten.

(5) Weiteren Mitgliedern der Fakultät wird Rede- recht eingeräumt, sofern dies einer ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung nicht entgegensteht.

(6) Anträge, Änderungs- und Zusatzanträge zu einzelnen Beratungsgegenständen - ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung - sind (ggf. nach mündlichem Vortrag) der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu überreichen und von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu unterzeichnen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge zum behandelten TOP nicht mehr gestellt werden.

(7) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende. Die Entscheidung über eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung trifft der Fakultätsrat durch Beschluss.

(8) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden. Spätere Einsprüche beeinflussen die Gültigkeit des gefassten Beschlusses nicht.

(9) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist. Sie/Er kann für diesen Fall entscheiden, ob die Sitzung zu einem anderen Zeitpunkt ggf. nichtöffentlich weitergeführt wird.

(10) Der Fakultätsrat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung beschließen, dass er sich mit einem Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht weiter befassen will (Geschäftsordnungsantrag),

soweit nicht eine gesetzliche Pflicht zur Behandlung besteht.

(11) Der Fakultätsrat kann die Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen begrenzen (Geschäftsordnungsantrag). Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm die oder der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort.

(12) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen (Pausen) nicht länger als fünf Stunden dauern. Die Unterbrechungen dürfen insgesamt eine Stunde nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Sitzung über fünf Stunden bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Sie sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Vor der Abstimmung ist eine Rednerin/ein Redner gegen den Antrag zu hören. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer
- Beendigung der Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung
- Schluss der Redeliste
- Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
- Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall
- Vertagung
- geheime Abstimmung
- Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten
- Nichtbefassung
- Begrenzung der Redezeit

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig endgültig verlassen, haben sich aus der Anwesenheitsliste auszutragen und ggf. die Vertretung anzuzeigen.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden. Wird die Beschlussunfähigkeit zu einem Punkt in der Tagesordnung festgestellt, der eine Abstimmung oder Wahl zum Gegenstand hat, so wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt. Wird der Fakultätsrat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er gemäß § 47 Abs. 1 BerlHG in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 14 Beschlussfassung und Sondervotum

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das BerlHG oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(2) Geheime Abstimmungen finden bei Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsvorschläge und der Erteilung von Lehraufträgen sowie auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fakultätsrates statt (§ 47 Abs. 4 BerlHG).

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus, soweit diese nicht gemäß § 56 BerlHG beanstandet oder aufgehoben werden. Über die Durchführung der Beschlüsse hat die oder der Vorsitzende dem Fakultätsrat in angemessener Frist, spätestens auf der nächsten Fakultätsratssitzung, zu berichten.

(4) Jedes Mitglied des Fakultätsrates, dessen Position bei einer Abstimmung unterlegen ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies in der Sitzung während der Behandlung des betreffenden Punktes der Tagesordnung angekündigt hat. Das Sondervotum ist innerhalb von acht Tagen vorzulegen.

(5) Das Sondervotum hat sich nur auf Argumente und Anträge zu beziehen, die in der Sitzung selbst vorgetragen worden sind.

(6) Das Sondervotum ist in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen. Falls es sich auf Beschlüsse bezieht, die anderen Stellen, insbesondere dem Akademischen Senat oder dem Präsidium, zuzuleiten sind, ist es diesen beizufügen.

(7) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, das Sondervotum durch eine Stellungnahme zu ergänzen.

§ 15 Suspensives Gruppenveto

(1) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG ein suspensives Vetorecht analog § 41 VerfHU. Ist ein Beschluss gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder einer Mitgliedergruppe erfolgt, so kann diese erklären, dass sie ein Gruppenveto einlegt.

(2) Ein von einer Gruppe geltend gemachtes Veto zieht die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses nach sich. Die Dekanin/Der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrates hat auch den Vorsitz des Ausschusses inne. Jede Gruppe entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in den Vermittlungsausschuss. Die vetoeinlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. Der Vermittlungsausschuss soll einen Beschlussvorschlag erarbeiten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er überweist die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an den Fakultätsrat;

nach Überweisung ist ein weiteres Veto derselben Gruppe ausgeschlossen. Zwischen der ersten Entscheidung und der nächsten Sitzung muss mindestens eine Woche liegen.

(3) Wird über einen Antrag gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG in mehreren Abstimmungsgängen entschieden, so kann ein Gruppenveto von einer Gruppe nur einmal eingelegt werden, also entweder im ersten oder im zweiten Abstimmungsgang.

§ 16 Verfahren zum Interessenausgleich

(1) Das Dekanat trägt dafür Sorge, dass im Vorfeld von Beschlüssen des Fakultätsrates grundsätzlich alle Betroffenen rechtzeitig und angemessen beteiligt werden. Die Beteiligung muss angemessen dokumentiert werden.

(2) Bei Beschlussvorlagen zur Entscheidung durch den Fakultätsrat, deren Inhalt Struktur, Organisation oder Ausstattung der Fakultät oder einer ihrer Untergliederungen berührt, kann ein Verfahren mit dem Ziel des Interessenausgleichs eingeleitet werden.

(3) Das Verfahren zum Interessenausgleich wird eingeleitet durch einen Antrag von

- einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder
- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter einer Untergliederung der Fakultät, der grundsätzlich durch einen Institutsratsbeschluss legitimiert sein muss oder
- mindestens zwei Fachschaften aus unterschiedlichen Untergliederungen der Fakultät.

(4) Das Verfahren zum Interessenausgleich kann bei nachgewiesener Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aus mindestens zwei Statusgruppen zurückgewiesen werden.

(5) Im Falle eines Verfahrens zum Interessenausgleich wird die Beschlussvorlage beraten, aber nicht beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in der darauffolgenden Sitzung des Fakultätsrates. In der Zwischenzeit koordiniert das Dekanat im Einvernehmen mit den Antragstellerinnen oder Antragstellern den Vermittlungsprozess. Dazu gehört auch die Frage, wer am Vermittlungsprozess beteiligt werden muss. Wenn die Antragstellerinnen oder Antragsteller dies wünschen, wird die Vermittlung durch eine Moderatorin oder einen Moderator begleitet. Über das Ergebnis der Beratungen informiert das Dekanat den Fakultätsrat spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung.

(6) Ein Verfahren zum Interessenausgleich kann zum gleichen Gegenstand nur zweimal durchgeführt werden.

§ 17 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte der Fakultät

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Dekanats bildet der Fakultätsrat Ständige Kommissionen und überträgt

ihnen Aufgaben. Die Entscheidung über die Besetzung von Kommissionen wird, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im Einzelfall getroffen. Die Mitglieder der Kommissionen werden von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat benannt. In Ständigen Kommissionen haben die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute Rede- und Antragsrecht.

Als Ständige Kommissionen/Ausschüsse werden eingesetzt:

- Haushalts- und Planungskommission
- Kommission für Lehre und Studium (§ 22 VerfHU)
- Promotionsausschuss

(2) Der Fakultätsrat achtet bei der Bestätigung der von den Mitgliedergruppen benannten Mitglieder von Ständigen Kommissionen auf eine angemessene Vertretung der Institute. Ist diese nicht gewährleistet, fordert der Fakultätsrat die Mitgliedergruppen zu einer Veränderung des Personalvorschlags auf.

(3) Die Dekanin/Der Dekan oder eine/ein von ihr oder ihm Beauftragte/r nimmt die Konstituierung der Kommissionen vor.

(4) Die Kommissionen wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Funktion der Geschäftsstelle obliegt der jeweils zuständigen Bereichsleitung. Die/Der Vorsitzende und die Geschäftsstelle bereiten die Sitzungen vor und holen alle erforderlichen Informationen ein.

(5) Der Fakultätsrat kann im Einzelfall oder für Gruppen von Aufgaben den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; dabei ist § 46 Abs. 2 BerlHG zu beachten. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Soweit der Fakultätsrat nichts anderes regelt, haben die Mitglieder des Fakultätsrates das Recht, an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen sowie die Protokolle einzusehen.

(7) Die Amtszeit der Ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Fakultätsrates, der sie eingesetzt hat.

(8) Der Fakultätsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse sollen in der Regel Mitglieder des Fakultätsrates, deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter oder Mitglieder Ständiger Kommissionen des Fakultätsrates sein. Der Fakultätsrat bestellt mit der Einsetzung des Ausschusses ein geschäftsführendes Mitglied. Die Amtszeit eines Ausschusses endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Fakultätsrates.

(9) Der Fakultätsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Fakultätsbeauftragte benennen. Im Ernennungsbeschluss sind Aufgaben und die zeitliche Befristung der Amtsdauer anzugeben. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Fakultätsrates.

§ 18 Haushalts- und Planungskommission

(1) Die Haushalts- und Planungskommission hat sieben Mitglieder und tagt öffentlich. Der Haushalts- und Planungskommission gehören die Dekanin/der Dekan, die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der Institute sowie jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung an.

(2) Die Haushalts- und Planungskommission erarbeitet ein Verfahren zur Verteilung der Haushalts- und Personalmittel innerhalb der Fakultät unter Berücksichtigung der Ergebnisse der leistungsbezogenen Mittelvergabe und legt dies dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.

(3) Die Haushalts- und Planungskommission stellt einen Plan zur Vergabe der Haushaltsmittel für die Fakultät auf und legt diesen dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. Über die Verwendung der den Instituten zugewiesenen Budgets entscheiden die Institute eigenständig.

(4) Die Haushalts- und Planungskommission dient dem Austausch zu Verfahren der Aufstellung und Verwendung der Institutshaushalte. Sie kann Vorschläge für fakultätsweite Standards erarbeiten.

(5) Die Haushalts- und Planungskommission erarbeitet ein Verfahren zur Vergabe der Investitionsmittel und legt dieses dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.

(6) Die Haushalts- und Planungskommission berät das Dekanat bei der Festlegung bzw. Modifizierung von Vergabekriterien für Mittel aus der Fakultätsprogrammpalette.

(7) Die Haushalts- und Planungskommission beschäftigt sich im Rahmen ihrer Aufgaben mit Fragen der Strukturplanung und strategischen Entwicklung.

§ 19 Kommission für Lehre und Studium

(1) Die Kommission für Lehre und Studium (KLS) hat zwölf Mitglieder und tagt öffentlich. In der Ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen. Zu den weiteren Mitgliedern zählen die Vorsitzenden der KLS der drei Institute und die Studiendekanin/der Studiendekan.

(2) Zu den Aufgaben der KLS gehören insbesondere:

- die Beratung des Fakultätsrates in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums und der Lehre der Fakultät
- Diskussion und Beschluss von Entwürfen der Studien- und Prüfungsordnungen
- Diskussion und Beschluss über den Entwurf des Lehrberichts der Fakultät
- die Lehrevaluation

(3) Die Kommission für Lehre und Studium hat sicherzustellen, dass alle Studiengänge und die dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnungen regelmäßig evaluiert werden. Die KLS arbeitet eng mit den Kommissionen für Lehre und Studium der Institute sowie den Prüfungsausschüssen der Fakultät zusammen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat sowie für alle anderen Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät, sofern sie über keine eigene Geschäftsordnung verfügen, entsprechend. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen in Abweichung zu § 15 (1) einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates. Sie werden mit Beschluss des Fakultätsrates wirksam.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.